



Giebelstadt im September 2019

Markt der Epochen am 05./06.09.2020 in Giebelstadt – Aussteller gesucht!

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2020 feiert Giebelstadt sein 1.200-jähriges Bestehen mit vielen Festlichkeiten. Dabei wagen wir uns an etwas Neues und Einmaliges in der Region, nämlich den **Markt der Epochen**. Vier Zeitepochen sollen abgebildet werden: Mittelalter, Barock, Industrialisierung und Wirtschaftswunder (1950/60).

Der Markt wird am Samstag, 05.09.2020 von 11 Uhr bis 22 Uhr und am Sonntag, 06.09.2020, von 11 Uhr bis 18 Uhr stattfinden.

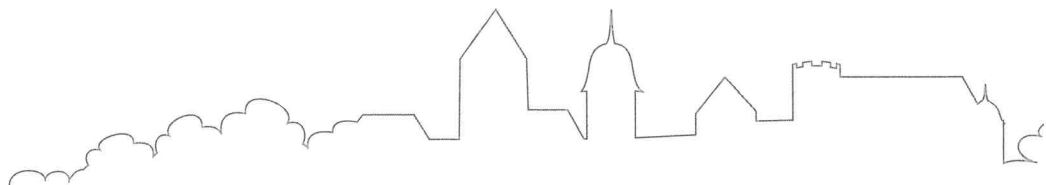
Nun suchen wir für jedes Zeitalter die passenden Aussteller und Künstler und würden uns über Ihr Interesse freuen. Einen Bewerbungsbogen und unsere AGBs haben wir diesem Schreiben angehängt. Sollten Sie Fragen darüber hinaus haben, schreiben Sie uns per Mail an 2020@giebelstadt.de oder rufen Sie uns im Rathaus unter 09334/80820 an.

Da wir den Besuchern ein breit gefächertes Angebot am **Markt der Epochen** bieten möchten, wählen wir aus den eingegangenen Bewerbungen aus. Es können nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die wir **bis 30.11.2019** erhalten, denn wir möchten, dass Sie ihr Geschäftsjahr 2020 gut planen können. So bekommen Sie schon im Laufe des Dezembers 2020 im Falle einer Berücksichtigung den von uns unterzeichneten Bewerbungsbogen zurück.

Wir freuen uns schon heute auf die Reise durch verschiedene Zeitepochen mit Ihnen als Reisebegleitung.

Beste Grüße aus dem Rathaus

Helmut Krämer
1. Bürgermeister



Teilnahmevertrag für



| | | | | | | | | |
|---|------------------------------------|---|-------------------|---------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------|----------|
| Standname | | | | | | | | |
| Ansprechpartner | | Telefon | | | | | | |
| Straße | | eMail | | | | | | |
| PLZ / Ort | | Internetseite | | | | | | |
| Zeitepoche bitte mit ankreuzen: | | Mindest-Platzbedarf (Standbreite x Standtiefe) | | | | | | |
| Mittelalter | Barock | Industrialisierung | Wirtschaftswunder | | | | | |
| <p>Die Standgebühr beträgt für: Verkaufsstände: 8 € pro lfd. Meter und pro Tag Gastro-Anbieter: 100 € pro Tag Darstellende und vorführende Anbieter sind frei. Außerdem: Platzkaution 50 € für jeden Stand oder Gruppe (wird bei Verlassen des sauberen Stand- bzw. Lagerplatzes am Ende zurückgezahlt)</p> | | <p style="text-align: center;">Wird ein Stromanschluss benötigt? (bitte ankreuzen)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; padding: 2px;">230 Volt bis 2 kW Gebühr 7,50 €</td> <td style="width: 33%; padding: 2px;">380 Volt 16 kW Gebühr 15,00€</td> <td style="width: 33%; padding: 2px;">380 Volt 32 kW Gebühr 30,00 €</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Wird ein Wasser- / Abwasseranschluss benötigt? (bitte ankreuzen)</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Trinkwasser</td> <td style="width: 50%; padding: 2px;">Abwasser</td> </tr> </table> | | 230 Volt bis 2 kW Gebühr 7,50 € | 380 Volt 16 kW Gebühr 15,00€ | 380 Volt 32 kW Gebühr 30,00 € | Trinkwasser | Abwasser |
| 230 Volt bis 2 kW Gebühr 7,50 € | 380 Volt 16 kW Gebühr 15,00€ | 380 Volt 32 kW Gebühr 30,00 € | | | | | | |
| Trinkwasser | Abwasser | | | | | | | |
| <p>Bitte hier ausführlich Sortiment, Verkaufswaren, Gastro-Produkte angeben oder Tätigkeit beschreiben. Aktuelle Fotos Ihres Standes (Innen und Außen) sind für die Bewerbung erforderlich.</p> | | | | | | | | |
| Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Marktes sind Bestandteil des Vertrages und werden durch Unterschrift des Teilnahmevertrages ausnahmslos angenommen. | | | | | | | | |
| Ort, Datum | | rechtsverbindliche Unterschrift | | | | | | |

Vollständig ausgefüllten Teilnahmevertrag gerne per **Telefax** an **09334-808920**

oder als E-Mail-Anhang an **2020@giebelstadt.de**

oder per Post an

Markt Giebelstadt
Diana Hufnagel
Marktplatz 3
97232 Giebelstadt

ACHTUNG: Dieser Teilnahmevertrag ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Markt Giebelstadt rechtskräftig.

Der Veranstalter behält sich vor Bewerbungen, die nicht in das gewünschte Bild der ausgewählten Zeitepoche des Marktes passen, abzulehnen.

Raum für sonstige Hinweise an den Veranstalter

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum „Markt der Epochen“

§ 1 Grundsätzliches

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die vertragliche Grundlage zur Teilnahme am „Markt der Epochen“, 05. und 06.09.2020, der im Rahmen der 1.200-Jahr-Feierlichkeiten vom Markt Giebelstadt ausgerichtet wird.

§ 2 Teilnahmevertrag und Zulassung zum Mittelaltermarkt und Lagerbereich

1. Durch die Schließung eines Teilnahmevertrages kommt ein Mietverhältnis mit dem Markt Giebelstadt zustande.
2. Über die Zulassung eines Standbetreibers / einer Lagergruppe entscheidet der Markt Giebelstadt.
3. Es werden nur Stände mit Warensortiment zugelassen, die zum Markt der Epochen passen.
4. Der Teilnahmevertrag zwischen dem Markt Giebelstadt und dem Standbetreiber / der Lagergruppe gilt als rechtskräftig, wenn der vom Standbetreiber / der Lagergruppe eingereichte vollständig ausgefüllte Vertrag schriftlich vom Markt Giebelstadt bestätigt wurde.

§ 3 Produktangebot

1. Es dürfen nur Verkaufswaren und Produkte angeboten werden, die im Teilnahmevertrag genannt und durch den Markt Giebelstadt bestätigt wurden.
2. Der Markt Giebelstadt bemüht sich um ein breit gefächertes Angebot, kann jedoch einen Konkurrenzausschluss nicht zusagen.
3. Der Markt Giebelstadt behält sich vor, dem Standbetreiber den Verkauf nicht angemeldeter Verkaufswaren und Gastronomieprodukte zu untersagen.

§ 4 Organisation & Marktleitung

1. Der Markt Giebelstadt stellt während der Aufbau- und Öffnungszeiten weisungsbefugte Mitarbeiter, deren Anweisungen Folge zu leisten sind.
2. Die Nichtbeachtung der Anweisungen kann zum Ausschluss vom Markt und Lagerbereich führen.
3. Das Platz- und Hausrecht obliegt dem Markt Giebelstadt.

§ 5 Auf- und Abbau der Stände

1. Die Auf- und Abbauezeiten werden ca. 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt und sind dazu auf der Webseite www.giebelstadt.de/2020 Rubrik „Markt der Epochen“ veröffentlicht und sind von Standbetreibern und Lagergruppen verbindlich einzuhalten.
2. Die Stand- / Lagerplatzvergabe erfolgt durch den Markt Giebelstadt. Das Platzangebot muss eingehalten werden.
3. Die Mitwirkenden verpflichten sich, den Marktstand / das Lager 60 Minuten vor offizieller Öffnung verkaufsfertig darzustellen (insbesondere für behördliche Kontrollen) und sich selbst bei Marktöffnung der gewählten Zeitepoche entsprechend zu kleiden.
4. Der Markt Giebelstadt behält sich vor, Marktstände oder Aufbauten aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde technische Sicherheit) nicht zuzulassen.
5. Das offizielle Marktende ist einzuhalten, ein vorzeitiges Marktende wird generell vom Markt Giebelstadt ausgerufen und ist bindend.

§ 6 Anlieferung

1. Ein Befahren des Veranstaltungsgeländes zum Zwecke der Anlieferung ist nur außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt.
2. Mit Beendigung des Aufbaus hat der Standbetreiber / die Lagergruppe unverzüglich seine / ihre Fahrzeuge vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
3. Spätestens 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung dürfen keine Fahrzeuge mehr in das Veranstaltungsgelände einfahren, bzw. sind alle Fahrzeuge von dort zu entfernen.
4. Nach Veranstaltungsende dürfen die Fahrzeuge erst nach Freigabe durch den Markt Giebelstadt (Sicherheitskräfte) auf das Veranstaltungsgelände.

§ 7 Parken

1. Standbetreiber und Lagergruppenteilnehmer müssen die ausgewiesenen Parkplätze nutzen.
2. Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet.

§ 8 Behördliche Genehmigungen / Konzessionen

1. Die gewerberechtlichen, brandpolizeilichen, steuerrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Lebensmittelhygieneverordnung, sind ohne Ausnahmen zu beachten. Gesundheitszeugnisse und Unterweisungsnachweise bei Gastronomieständen sind vorzuzeigen.
2. Der Marktteilnehmer beantragt die für die Veranstaltung und sein Gewerk notwendigen Konzessionen und behördlichen Genehmigungen auf eigene Rechnung und hält diese ab Aufbaubeginn zur Vorlage bei Kontrollen bereit.

§ 9 Ausstellung / Vorführung von Tieren

Für die Ausstellung oder Vorführung von lebenden Tieren gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §11 Tierschutzgesetz. Den behördlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Standgebühren, Ver- und Entsorgungskosten

1. Jeder Gastronomiestand, Verkaufsstand, Handwerkerstand und Lagergruppe muss bei Anreise eine Platzkaution in Höhe von 50 € hinterlegen, die bei Veranstaltungsende nach Abnahme des sauber hinterlassenen Lager-/Standplatzes wieder zurückgezahlt wird.
2. Die Gebühr für Verkaufsstände beträgt 8,00 € pro lfd. Meter und Tag. Die Gebühr für die Gastrostände beträgt 100,00 € pro Tag.
Der Mindestbetrag wird bei Anreise fällig, Abrechnung erfolgt bei Veranstaltungsende.
3. Darstellende und vorführende Anbieter mit Hobbycharakter und Lagergruppen sind von der Standgebühr befreit.
4. Trink- und Brauchwasser steht an zentralen Stellen zur Verfügung. Die Abwasserentsorgung muss an den entsprechend angegebenen Stellen erfolgen. Die Kosten für Wasser und Abwasser werden vom Markt Giebelstadt übernommen.
5. Die Kosten für die Abfallentsorgung werden ebenfalls vom Markt Giebelstadt getragen.
6. Der Markt Giebelstadt übernimmt die Gestellung von Strom an zentralen Punkten. Mitgebrachte Generatoren sind nicht erlaubt.
Pro Stand wird ein anteiliges Entgelt für die Gestellung von Strom erhoben:
 - a) 7,50 € für 2 KW-Anschluss (230 Volt)
 - b) 15,00 € für 16 KW-Anschluss (380 Volt)
 - c) 30,00 € für 32 KW-Anschluss (380 Volt)

§ 11 Elektro-, Wasser- und Gasinstallationen

1. Der Markt Giebelstadt haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.
2. Bei Installation und Betrieb von elektrischen Geräten sind die VDE-Bestimmungen einzuhalten. Zuwiderhandlungen und Überschreitung der gemeldeten Anschlusswerte haben die Abtrennung vom Stromnetz zur Folge.
3. Der Standbetreiber haftet für alle Schäden und Folgeschäden, insbesondere, wenn diese durch die Benutzung von nicht sachgemäßen, nicht gemeldeten und nicht genehmigten Geräten entstehen.
4. Beim Entnehmer von Trinkwasser dürfen ausschließlich Schläuche und Anschlusssteile verwendet werden, die den Bestimmungen KTW und DVWG-W270 entsprechen. Kommt der Marktteilnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Wasserversorgung umgehend eingestellt und er haftet für alle Folgeschäden.
5. Markt- und Gastronomiestände in denen Gas verwendet wird, müssen auch bei geschlossenem Stand mit den vorgeschriebenen Kennzeichnungen versehen sein.
6. Bei der Verwendung von Gasgeräten, Gas aus Gasflaschen oder Kartuschen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Alle gewerblich betriebenen Gasgeräte müssen die vorgeschriebenen Gasprüfungen haben und mit Prüfplaketten versehen sein. Das Prüfbuch ist ab Aufbaubeginn für eventuelle Kontrollen bereit zu halten.

§ 12 Abfallbeseitigung / Abfallvermeidung

1. Gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung und der Landesabfallgesetze ist jedermann verpflichtet, die Entstehung von Abfällen zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung (Abfalltrennung, Abfallbeseitigung) zuzuführen.
2. An jedem Stand bei dem im Geschäftsfall Müll entsteht ist ein Müllbehälter im Stil der entsprechenden Epoche vorzuhalten.
3. Der Markt Giebelstadt stellt geeignete Müllcontainer zur Abfallbeseitigung bereit, in die anfallende Abfälle von jedem Markt- und Lagerteilnehmer selbstständig während und nach der Veranstaltung zu entsorgen sind. Müllsäcke müssen verschlossen werden. Täglich während der Veranstaltung, nach Veranstaltungsende und nach dem Abbau ist der Standplatz in einem Umkreis von 4 m besenrein zu halten.

§ 13 Brandschutz und Unfallverhütung

1. In jedem Stand ist ein geprüfter Feuerlöscher mit einem Inhalt von 6 kg Löschmittel für die Brandklassen A, B und C betriebs- und griffbereit sowie frei zugänglich bereit zu halten.
2. In Ständen, in denen mit Fetten und Ölen gearbeitet wird (z.B. Fritteusen) ist zusätzlich ein geprüfter Fettbrandlöscher (Feuerlöscher die Brandklasse F) betriebs- und griffbereit sowie frei zugänglich bereitzustehen.
3. Die gesetzliche Kennzeichnung der Standorte der Feuerlöscher durch die vorgeschriebenen Schilder ist zwingend erforderlich.
4. Der Standbetreiber ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
5. Sollte kein erforderlicher Feuerlöscher vorweisbar sein, wird der Stand nicht zugelassen.

§ 14 Standgestaltung und Sicherheitsauflagen

1. Die Standgestaltung und Dekoration muss dem Charakter der Zeitepoche angemessen sein.
2. Alle Stände, Zelte und Installationen sind vom Standbetreiber / der Lagergruppe so zu sichern, dass eine Gefährdung Dritter insbesondere bei Unwetter und Sturm auszuschließen ist.
3. Der Markt Giebelstadt behält sich vor, Stände oder Aufbauten aus wichtigem Grund (z.B. mangelnde technische Sicherheit) nicht zuzulassen. Für die Ausstattung und Gestaltung des Standes / Lagers ist jeder Standbetreiber / Lagerteilnehmer selbst verantwortlich.
4. Kabel, Wasserschläuche und sonstige Leitungen sind so zu verlegen und ggf. mit geeigneten / vorgeschriebenen Abdeckungen zu versehen, dass eine Behinderung oder Gefährdung der Besucher und Standpersonal ausgeschlossen ist.
5. Kommen Standbetreiber / Lagergruppenteilnehmer ihren Verpflichtungen nicht nach, haften diese selbstschuldnerisch für alle Schäden gegenüber Dritten und dem Markt Giebelstadt.

§ 15 Feuerstellen im Lagerbereich

1. Offene Feuerstellen dürfen nur bei Angabe im Teilnahmevertrag und in Absprache mit dem Markt Giebelstadt erstellt werden.
2. Pro Feuerstelle hält jeder Betreiber einer Feuerstelle mindestens einen geprüften 6 kg-Pulverlöscher für Brandklassen A, B und C betriebs- und griffbereit. Die vorgeschriebenen Prüfungen sind auf eigene Kosten vornehmen zu lassen.
3. Feuer dürfen nur in Feuerschalen entfacht werden, die einen Bodenabstand von mindestens 25 cm, 4 m zum Stand- / Zelt und unter keiner Abdeckung / Sonnensegel stehen.
4. Die Flächen der Feuerstellen werden vom Ersteller der Feuerstelle bei Markt- / Lagerende wieder in den Ursprungszustand versetzt.

§ 16 Waffen / Schaukampfwaffen

1. Gemäß gesetzlicher Bestimmungen das Tragen jeglicher Form von Waffen ohne ausdrückliche Genehmigung untersagt.
2. Teilnehmer und Gäste, die dies nicht beachten, werden umgehend des Platzes verweisen.
3. Ausgenommen hiervon sind stumpfe Schaukampfwaffen. Diese dürfen von den Teilnehmern auf dem Gelände zum Zweck der Darstellung ihrer historischen Brauchtumpflege getragen werden.
4. Der Einsatz der Schaukampfwaffen darf nur in den ausdrücklich für Schaukämpfe ausgewiesenen Bereichen (Freilichtbühne) erfolgen. Dabei ist jederzeit auf absolute Sicherheit zu achten, so dass weder Teilnehmer noch Zuschauer auch nur in die Gefahr kommen, Schaden zu erleiden.
5. Jegliche Benutzung und Zurschaustellung der Schaukampfwaffen unterliegt der vollständigen Haftung der Ausführenden. Das Führen von Schaukampfwaffen nach dem Genuss von Alkohol ist strikt untersagt. Der Veranstalter haftet nicht für etwaige Schäden.

§ 17 Fremd- und Eigenwerbung

1. Eine Werbung für Dritte bzw. andere Veranstaltungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Marktes Giebelstadt gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr von 100,00 € geahndet.
2. Das Anbringen von Werbung oder Verteilen von Katalogen, Flyer oder sonstigen Werbeträgern ist nur im direkten Bereich des Standes und nur zur Eigenwerbung gestattet. Bei angebrachter Werbung (Plakaten) muss der Charakter der Zeitepoche gewahrt bleiben.
3. Das Verteilen von Werbematerialien auf dem weiteren Veranstaltungsgelände oder ein Anbringen von Werbung an Fahrzeugen auf dem Besucherparkplatz ist nicht gestattet und kann ein Reinigungsentgelt zur Folge haben.

§ 18 Bewachung und Schäden

1. Der Markt Giebelstadt übernimmt keine Bewachung des Veranstaltungsgeländes sowie der öffentlich zugänglichen Parkflächen. Ebenso übernimmt der Markt Giebelstadt keine Obhutpflicht sowie keine Haftung für eventuelle Verluste, Sach- oder Personenschäden.
2. Jeder Standbetreiber / Lagergruppenteilnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden in voller Höhe und stellt den Markt Giebelstadt von jeglicher Durchgriffshaftung frei. Eine bestehende Haftpflichtversicherung der Teilnehmer wird vorausgesetzt.
3. Ansprüche des Standbetreibers / der Lagergruppe / Lagergruppenteilnehmer gegenüber dem Markt Giebelstadt sind ausgeschlossen.
4. Standbetreiber / Lagergruppe / Lagergruppenteilnehmer stellen dem Markt Giebelstadt von allen Ansprüchen frei, die aus Krieg, Terror, höherer Gewalt oder anderen, nicht von Veranstalter zu vertretenen Ausfällen entstehen.

§ 19 Vertragserfüllung, Absage und Rücktritt

1. Der Teilnahmevertrag ist bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn, ohne Angabe von Gründen, in gegenseitigem, schriftlichem Einvernehmen kündbar.
2. Von Seiten des Marktes Giebelstadt reicht die rechtzeitige Veröffentlichung der Absage des Marktes auf der Internetseite www.giebelstadt.de/2020 aus.
3. Bei einer späteren Absage der Teilnahme des Standbetreibers / der Lagergruppe ist eine Vertragsstrafe zu entrichten, innerhalb einer Frist von
 - a) 29 - 10 Tagen vor der Veranstaltung in Höhe von 100 €.
 - b) 9 - 5 Tagen vor der Veranstaltung in Höhe von 300 €.
 - c) 4 - 1 Tag(en) vor der Veranstaltung in Höhe von 500 €.
4. Bei Nichterscheinen des Standbetreibers / der Lagergruppe ohne vorherige Absage ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 800 € an den Markt Giebelstadt zu entrichten.
5. Der Vertrag gilt von Lagergruppen auch nicht als erfüllt, wenn weniger als 50 % der bei Anmeldung angegebenen Teilnehmerzahl an lagernden Personen anwesend sind. Dies muss im Ausnahmefall bis 10 Tage vor Veranstaltung schriftlich dem Markt Giebelstadt mitgeteilt werden.
6. Bei einem Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Abbau ist vom Standbetreiber / der Lagergruppe eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € an den Markt Giebelstadt zu entrichten.
7. Die Vertragsstrafen sind gegen Rechnung innerhalb von 7 Werktagen auf eines der Konten des Marktes Giebelstadt zu entrichten.
8. Von der Vertragsstrafe wird abgesehen, wenn:
 - a) der Standbetreiber ein ärztliches Attest vorlegt, welches ihm die Teilnahme untersagt und der Nachweis erbracht wird, dass die Marktteilnahme nicht durch Fremdpersonal durchgeführt werden kann
 - b) durch polizeilichen Unfallbericht / Bestätigung eines Abschleppunternehmens, falls auf der Anreise durch Unfall / technischen Defekt des Transportfahrzeuges die Marktteilnahme unmöglich wird.

§ 20 Datenschutz

1. Standbetreiber / Lagergruppe stimmen zu, dass im Rahmen des Geschäftsverhältnisses die Kontaktdaten gespeichert werden.
2. Standbetreiber / Lagergruppe stimmen zu, dass während der Veranstaltung von ihm/dieser, seinem/deren Stand, dem Lager und Gruppenteilnehmern gemachte Fotos und Filmaufnahmen oder Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien oder Internet ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht und genutzt werden können.
3. Der Markt Giebelstadt darf entsprechende Angaben in Markt- und Lagerverzeichnis sowie Online veröffentlichen.

§ 21 Änderungen

1. Änderungen der Angaben des Teilnahmevertrages bedürfen der Schriftform und Bestätigung durch den Markt Giebelstadt.
2. Änderungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Seiten ist Würzburg. Es gilt deutsches Recht.

§ 23 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine oder mehrere Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine, dem kooperativen Zwecke der Vereinbarung entsprechende zu ersetzen.

Stand: 17.09.2019